

Aktenzeichen:

3 RK 10/54

Verkündet

am 24. Juli 1957

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juli
1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 17. September
1954 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Re-
visionsverfahrens nicht zu erstatten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechts-
anwalts Dr. K. vor dem Bundessozialgericht
wird auf 100,-- DM festgesetzt.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist von Beruf Musiklehrer, Organist und Chordirigent. Im Mai 1951 verordnete ihm der Arzt "Leukona"-Stoffwechselbäder, die der Kläger abends in seiner Wohnung mit anschließender Bettruhe nehmen mußte. Der Kläger forderte von der Versicherungsanstalt Berlin, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, den Ersatz der Kosten des Gasverbrauchs, die ihm durch die Zubereitung von fünfzehn Bädern entstanden waren, in Höhe von DM 10.-- (0,66 DM je Bad). Im September 1951 wurden dem Kläger ferner vom Augenarzt zwei Brillen - eine Lese-Fernbrille und eine Pult-Fernbrille - mit Bifocal-Gläsern mit unsichtbarer (eingeschmolzener) Trennlinie verordnet. Die Versicherungsanstalt Berlin hielt Brillengläser dieser Art nicht für erforderlich, da nach der gutachtlichen Äußerung ihres Vertrauens-Facharztes Bifocal-Gläser mit sichtbarer Trennlinie sogar optisch besser seien. Sie lehnte den Anspruch des Klägers auf Übernahme der Mehrkosten in Höhe von 88,60 DM und auf Ersatz der Kosten für den Gasverbrauch ab.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Versicherungsanstalt Berlin, der die Beschwerde des Klägers am 27. Juni 1952 zurückwies, legte der Kläger Beschwerde beim früheren Sozialversicherungsamt Berlin ein, die durch Urteil des Bezirksberufungsausschusses vom 18. Juni 1953 zurückgewiesen wurde. Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger beim Spruchauschuß des früheren Sozialversicherungsamts Berlin weitere Beschwerde. Beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist der Rechtsstreit auf das Landessozialgericht Berlin übergegangen. Es hat durch Urteil vom 17. September 1954 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen.

Das Landessozialgericht ist davon ausgegangen, daß das Rechtsmittel des Klägers im Zeitpunkt seiner Einlegung nach den Vor-



schriften der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 160 vom 8. April 1946 zulässig gewesen sei und daß sich das Verfahren nach dem Übergang der Sache auf das Landessozialgericht allein nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes richte. Hiernach sei das Rechtsmittel des Klägers vom Zeitpunkt des Übergangs an als Berufung anzusehen, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften der §§ 143 bis 150 SGG zu prüfen sei. Sowohl die Lieferung einer Brille wie die Durchführung einer Badekur stelle eine einmalige Leistung des Versicherungsverträgers dar, so daß die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossen sei; selbst wenn man annehme, daß eine Badekur als wiederkehrende Leistung anzusehen sei, sei die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG (wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen) ausgeschlossen. Zu der Frage, ob gegebenenfalls auf die schon vor dem 1. Januar 1954 anhängig gewesen Verfahren auch § 150 Nr. 1 SGG angewendet werden müßte, bedürfe es keiner Stellungnahme, weil es sich hier nicht um die Entscheidung grundsätzlicher Fragen handele.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das Urteil vom 17. September 1954 aufzuheben und die Sache zur weiteren Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er macht geltend, daß das Rechtsmittel im Zeitpunkt seiner Einlegung zulässig gewesen sei und daß das Berufungsgericht daher eine Entscheidung in der Sache selbst hätte treffen müssen.

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes bei dem Spruchausschuß des Sozialversicherungsamts Berlin anhängige Sache ist nach § 218 Abs. 6 SGG auf das Landessozialgericht Berlin übergegangen. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche verfahrensrechtlichen Vorschriften



für die weitere Behandlung der seit dieser Vorschrift auf die Sozialgerichtsbarkeit übergegangenen Sachen maßgebend sein sollen. Da nach §§ 29, 143 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren die Landessozialgerichte über das Rechtsmittel der Berufung entscheiden, kann das für die weitere Erledigung des Rechtsstreits nunmehr zuständige Landessozialgericht grundsätzlich nur als Berufungsinstanz tätig werden. Dies kommt auch in der amtlichen Begründung zu der dem § 218 Abs. 6 SGG entsprechenden Vorschrift des § 215 Abs. 3 a.a.O. zum Ausdruck, in der hervorgehoben ist, daß die bisherigen Rechtsbehelfe künftig nur als Berufungen im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes angesprochen werden können (vgl. Bundestags-Drucksache 1.Wahlperiode Nr. 4357 - Entwurf einer Sozialgerichtsordnung - zu § 154). Die Rechtsmittel in den nach § 215 Abs. 3 und § 218 Abs. 6 SGG auf die Landessozialgerichte übergegangenen Sachen sind daher grundsätzlich als Berufungen neuen Rechts (§§ 143 bis 159 SGG) zu behandeln (BSG. 1 S 62, 78, 204, 208, 264). Es kann dahingestellt bleiben, ob in den Übergangsfällen des § 218 Abs. 6 SGG die Zulässigkeit des Rechtsmittels allein nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes zu prüfen ist oder ob - wie das Bundessozialgericht zu § 215 Abs. 3 SGG entschieden hat - die Zulässigkeit auch nach dem bis zu seinem Inkrafttreten geltenden alten Verfahrensrecht gegeben sein muß (vgl. außer den genannten Entscheidungen BSG. in SozR. SGG § 215 Bl. Da 4 Nr. 17, Da 5 Nr. 18, Da 6 Nr. 20 = BSG. 2 S. 225). Jedenfalls muß nach beiden Auffassungen die Berufung nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes statthaft sein. Ist das Rechtsmittel nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes ausgeschlossen, so ist es als unzulässig zu verwerfen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 150 Nr. 1 SGG gegeben sind, d.h. daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (BSG. 1 S. 62, 78).

Das Landessozialgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß das Rechtsmittel des Klägers nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Berufung zu gelten hat. Auch seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auffassung, die Berufung sei nach § 144 SGG unzulässig, ist nicht zu beanstanden. Der Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten für zwei Paar Doppelfocalgläser mit unsichtbarer Trennungslinie betrifft seiner Art nach eine einmalige Leistung. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Gewährung von Heilbädern, deren Anwendung sich über eine längere Zeit erstreckt, eine einmalige Leistung darstellt oder ob es sich um wiederkehrende Leistungen handelt. Denn selbst wenn man die Gewährung solcher Bäder als wiederkehrende Leistungen ansehen wollte, war im vorliegenden Fall die Berufung auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen, weil nach den Feststellungen des Landessozialgerichts die Anwendung die Dauer von dreizehn Wochen (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG) nicht überschritten hat.

Da die Berufung nach dem seit dem Übergang des Rechtsstreits auf das Landessozialgericht maßgebenden Recht ausgeschlossen ist, hatte das Landessozialgericht an Stelle des sonst für diese Prüfung allein zuständigen Sozialgerichts zu prüfen, ob ein Anwendungsfall des § 150 Nr. 1 SGG gegeben ist, d.h. ob der zu entscheidenden Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Denn anderenfalls würde der Berufungskläger in Übergangsfällen schlechter gestellt sein, als wenn in erster Instanz das Sozialgericht entschieden hätte. Da in den Übergangsfällen nach § 215 Abs. 3 oder § 218 Abs. 6 SGG aber eine Entscheidung des Sozialgerichts über die Zulassung nicht getroffen werden konnte, muß bei dem Fehlen entsprechender Vorschriften diese Gesetzeslücke dadurch geschlossen werden, daß das mit der Berufung befaßte Landessozialgericht an Stelle des Sozialgerichts selbst zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung gegeben sind (vgl. BSG. 1 S. 62 [67], S. 78 [81] u. S. 264 [267] sowie BSG. in SozR. SGG § 215 Bl. Da 4 Nr. 17).

Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht eine solche Prüfung vorgenommen, wenn es hierbei auch die Frage, ob diese Prüfung überhaupt zulässig ist, dahingestellt gelassen hat. Das Landessozialgericht ist aber, indem es die Zulässigkeit dieser



Prüfung unterstellt, zu der Beurteilung gelangt, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht um die Entscheidung grundsätzlicher Fragen handelt. Diese Beurteilung, die das Landessozialgericht damit an Stelle des sonst hierfür berufenen Sozialgerichts getroffen hat, ist ihrer rechtlichen Bedeutung nach wie eine nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Nebenentscheidung ergehende Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung im Sinne des § 150 Nr. 1 SGG zu behandeln. An Entscheidungen der Sozialgerichte oder der Landessozialgerichte über die Zulassung von Rechtsmitteln nach § 150 Nr. 1 bzw. § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG sind die übergeordneten Gerichte aber gebunden; sie sind nicht befugt, solche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen (BSG. in SozR. SGG § 150 Bl. Da 2 Nr. 9, Da 3 Nr. 10, Da 4 Nr. 12, Da 7 Nr. 17, Da 8 Nr. 19; BSG. 2 S. 45 467 u. S. 81 837). Würde das Revisionsgericht in einem Falle wie dem vorliegenden befugt sein, die Beurteilung des Landessozialgerichts, ob der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat, nachzuprüfen, so widerspräche eine solche Nachprüfung dem System des Sozialgerichtsgesetzes, das die Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels grundsätzlich den Gerichten der unteren Instanz, und zwar soweit es sich um die Zulassung der Berufung handelt, dem Sozialgericht - § 150 Nr. 1 SGG - , soweit die Zulassung der Revision in Betracht kommt, dem Landessozialgericht - § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG - übertragen hat. In gleicher Weise, wie die nach den genannten Vorschriften ergehenden Entscheidungen über die Zulassung für das Revisionsgericht bindend sind, muß auch in Übergangsfällen die an Stelle des Sozialgerichts ausnahmsweise vom Landessozialgericht vorgenommene Beurteilung als für das Revisionsgericht bindend angesehen werden. Dem Senat ist es mithin verwehrt, selbst zu prüfen, ob der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Revision des Klägers ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, die Festsetzung der Gebühr für die Berufstätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Revisionsverfahren auf § 196 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)